

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christoph de Vries (CDU) vom 23.10.13

und Antwort des Senats

Betr.: Unterbringung in der Haasenburg – Aktueller Sachstand

Nachdem die Einrichtungen der Haasenburg GmbH aufgrund massiver Vorwürfe durch Jugendliche und ehemalige Mitarbeiter in die Kritik geraten sind und ein vorübergehender Belegungsstopp durch das brandenburgische Jugendministerium angeordnet wurde, beauftragte Senator Scheele die Aufsichtskommission, sich mit den Geschehnissen in den Heimen zu befassen.

Trotz zwischenzeitlicher Beendigung des Aufnahmestopps will Hamburg mit der Entscheidung, neue Kinder und Jugendliche in die brandenburgischen Heime zu schicken, abwarten, bis der Bericht der Aufsichtskommission vorliegt. Seit dem 21. Juni 2013 finden deshalb bis zur abschließenden Klärung der Vorwürfe keine neuen Unterbringungen Hamburger Kinder und Jugendlicher in den geschlossenen Einrichtungen der Haasenburg GmbH statt.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. *Wie ist der Sachstand im Hinblick auf die Überprüfung der Haasenburg-Heime durch die Aufsichtskommission?*
 - a. *Liegt der Bericht inzwischen vor?*

Falls ja, seit wann und zu welchen Schlüssen kommt er?
 - b. *Falls nein, wann ist nach Ansicht der zuständigen Behörde mit dem Abschluss der Prüfung durch die Aufsichtskommission und Vorlage des Berichts zu rechnen?*

Der Bericht der Hamburgischen Aufsichtskommission liegt noch nicht vor. Die Vorlage soll demnächst erfolgen.

2. *Wie viele Hamburger Kinder und Jugendliche sind zurzeit noch in Einrichtungen der Haasenburg GmbH untergebracht?*

Zurzeit sind drei Minderjährige in den Einrichtungen der Haasenburg GmbH (auf Grundlage von § 34 SGB VIII i.V.m. § 1631b BGB) untergebracht.

Ein dritter Minderjähriger, dessen Genehmigung zur Unterbringung nach § 1631b BGB bis Mitte Dezember besteht, befindet sich zwar formal noch in einer geschlossenen Einrichtung der Haasenburg GmbH, wurde jedoch nach Auffassung des zuständigen Jugendamtes als „entlassen“ gemeldet, weil der Minderjährige dort alle Möglichkeiten einer offenen Einrichtung erhält, bis eine offene Anschlussmaßnahme gefunden ist.

3. *Wie viele Hamburger Kinder und Jugendliche sind seit dem 21. Juni 2013 aus Einrichtungen der Haasenburg GmbH zurückgekehrt?*

Insgesamt wurde bei sieben Minderjährigen die geschlossene Unterbringung in den Einrichtungen der Haasenburg GmbH beendet.

- a. *Wo sind diese Kinder und Jugendlichen im Anschluss untergebracht worden?*

Angesichts der geringen Anzahl betroffener Personen und des Umfangs der mit den Fragen 3. a. bis 3. d. erfragten Informationen wären die Betroffenen bei einer einzel-fallbezogenen Beantwortung der Fragen, auch wenn diese ohne Namensnennung erfolgte, zumindest für Personen mit Zusatzwissen identifizierbar. Die Informationen wären daher bestimmbar Personen zuzuordnen. Es handelte sich mithin, jedenfalls hinsichtlich der Informationen aus dem Bereich der Jugendhilfe, um Sozialdaten (vergleiche § 67 Absatz 1 Satz 1 SGB X). Der Senat ist deshalb aus Gründen des Sozialdatenschutzes nach § 35 SGB I, §§ 60 fortfolgende SGB VIII, § 67 fortfolgende SGB X an der einzel-fallbezogenen Beantwortung der Fragen gehindert. Der Senat beantwortet die Fragen daher ohne Einzelfallbezug: Danach wurden fünf Minderjährige in den Haushalt der Eltern/der Mutter entlassen. Eine Minderjährige wird auf der Grundlage von § 30 SGB VIII betreut (Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer), ein Minderjähriger wurde auf der Grundlage von § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) untergebracht.

- b. *Welche Ermittlungsverfahren wurden in den vergangenen Jahren wann gegen die einzelnen zurückgekehrten Jugendlichen jeweils mit welchem Ergebnis geführt?*

Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes ist der Senat gehalten, etwaige Ermittlungsverfahren nicht mitzuteilen, die durch einen Freispruch oder eine Einstellung beendet worden sind. Dasselbe gilt für Ermittlungsverfahren, die zu einem Abschluss geführt haben, der entweder nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen oder nach den Tilgungsvorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr zu berücksichtigen ist. Vor diesem Hintergrund sind keine Verfahren mitzuteilen.

- c. *Welche Behörden waren in den vergangenen Jahren inwiefern mit den einzelnen zurückgekehrten Kindern und Jugendlichen jeweils befasst?*
- d. *Was haben sie jeweils infolge welchen Verhaltens der Kinder und Jugendlichen wann veranlasst?*

Mit den zurückgekehrten Kindern waren unter anderem das Familieninterventions-team (FIT)/der Allgemeine Soziale Dienst (ASD), die Schule, die Jugendgerichtshilfe, die Polizei, die Staatsanwaltschaft, die Gerichte und die Kinder- und Jugendpsychiatrie befasst.

Die Hilfeplanung erfolgte entsprechend des persönlichen Hilfebedarfs. Im Übrigen siehe Antwort zu 3. a.

4. *Nach Auskunft des Senats in seiner Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 20/8741 wurden für künftige Unterbringungen die Martinstift eGmbH, das Caritas Sozialwerk St. Elisabeth und weitere Einrichtungen angefragt. Zu welchen Ergebnissen haben diese Anfragen geführt?*

Die Anfragen haben zu einer Unterbringung in einer der Einrichtungen geführt.

5. *Wie viele Genehmigungen zur geschlossenen Unterbringung auf Basis des § 34 SGB VIII i.V.m. § 1631b BGB wurden jeweils im 1., 2. und 3. Quartal 2013 von Hamburger Familiengerichten erteilt?*

Es wurden folgende Genehmigungen erteilt:

1. Quartal: 0
2. Quartal: 2

3. Quartal: 2

6. *Wie viele Hamburger Kinder und Jugendliche, denen das Familiengericht nach dem 21. Juni 2013 eine Genehmigung zur geschlossenen Unterbringung gemäß § 34 SGB VIII i.V.m. § 1631b BGB erteilt hat, können zurzeit nicht geschlossen untergebracht werden?*

a. *Wo befinden sich diese Kinder und Jugendlichen jetzt?*

Zwei Genehmigungen wurden nach dem 21. Juni 2013 erteilt. Es erfolgte eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung und eine in einer therapeutischen Wohngruppe. Darüber hinaus siehe Antwort zu 3. a.

b. *Welche Ermittlungsverfahren wurden in den vergangenen Jahren wann gegen die einzelnen Jugendlichen jeweils mit welchem Ergebnis geführt?*

Siehe Antwort zu 3. b.

c. *Welche Behörden waren in den vergangenen Jahren inwiefern mit den einzelnen Kindern und Jugendlichen jeweils befasst?*

Siehe Antwort zu 3. c.

d. *Was haben sie jeweils infolge welchen Verhaltens der Kinder und Jugendlichen wann veranlasst?*

Siehe Antwort zu 3. d.